

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sebahat Atli (SPD)

vom 18. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. September 2024)

zum Thema:

Lachgasverkauf reduzieren oder verbieten?

und **Antwort** vom 18. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Sebahat Atli (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20465

vom 18. September 2024

über Lachgasverkauf reduzieren oder verbieten?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Erkenntnisse und Statistiken über den Konsum von Lachgas in Berlin liegen dem Senat vor?

Zu 1.:

Dem Senat liegen keine Statistiken über den Konsum von Lachgas in Berlin vor. Basierend auf Berichten aus dem Suchthilfesystem ist dem Senat bekannt, dass der Konsum von Lachgas als Rauschmittel in den letzten Jahren im gesamten Bundesgebiet an Bedeutung gewonnen hat.

2. Welche Schritte hat der Senat bisher unternommen, um den freien Verkauf von Lachgas insbesondere in Spätis und anderen Einzelhandelsgeschäften zu kontrollieren oder zu untersagen?

Zu 2.:

Der Senat hat bisher keine umfassenden Maßnahmen ergriffen, um den freien Verkauf von Lachgas zu kontrollieren oder zu untersagen. Lachgas ist als Lebensmittelzusatzstoff

E 942 für alle Lebensmittel ohne festgelegte Höchstmenge (quantum satis) zugelassen. Vor diesem Hintergrund unterliegt Lachgas keinem lebensmittelrechtlichen Verbot und ist somit frei verkäuflich.

3. Welche konkreten Möglichkeiten erwägt der Senat, um den Verkauf von Lachgas auf der Landesebene stärker zu regulieren und zu kontrollieren oder zu untersagen?

Zu 3.:

Unter Berücksichtigung des Bundesratsbeschlusses (Drucksache 202/24) vom 14.06.2024 und der darin genannten Entschließung bedarf es einer entsprechenden Prüfung auf Bundesebene bevor Rückschlüsse auf landesrechtliche Regelungen gezogen werden können.

4. Mit welcher Vorgehensweise geht der Senat gegen Geschäftsinhaber vor, die illegale Verkäufe an Minderjährige praktizieren und damit gegen Verkaufsbeschränkungen verstoßen?

Zu 4.:

In Deutschland gibt es derzeit kein generelles Verkaufsverbot von Lachgas an Minderjährige.

5. Welche Sicherheitsrisiken, wie Schäden an den Müllverbrennungsanlagen der Berliner Stadtreinigung (BSR) in Bezug auf die Entsorgung von Lachgasflaschen sind seitens der BSR dem Senat gegenüber angezeigt worden?

Zu 5.:

Sicherheitsrisiken und Schäden ergeben sich vorrangig aus nicht-restentleerten Lachgasdruckbehältern und -kartuschen. Als Sicherheitsrisiken sind vor allem die Sicherheit der Beschäftigten im Müllheizkraftwerk Ruhleben und die Überdruckereignisse in den Kesseln des Müllheizkraftwerks übermittelt worden.

Nicht vollständig entleerte Lachgasflaschen im Feuerungsraum können explodieren, wodurch die Flasche zerbricht. Dabei können Teile der Flasche schwere Schäden an der Auskleidung und den Barrieren des Feuerungs- und Kesselraums verursachen.

Infolgedessen muss die Verbrennungslinie abgeschaltet werden, sodass sie bis zur Schadensbehebung für die Müllverbrennung nicht zur Verfügung steht. Die Schadensbehebung kann langwierige und kostenintensive Maßnahmen erfordern.

Die Häufigkeit von Überdruckereignissen in den Kesseln des Müllheizkraftwerks stieg ab

Mitte 2023 von durchschnittlich unter 20/Monat auf bis zu 150/Monat (Stand Mai 2024)

an. Es kam zu ungeplanten Kesselstillständen durch Rost- und Feuerraumschäden. Durch konkrete Maßnahmen der BSR konnte zunächst eine Absenkung der Überdruckereignisse bis September 2024 erreicht werden, es kommt aber weiterhin zu lachgasbedingten Explosionen in und Schäden an den Kesseln des Müllheizkraftwerks, die zu ungeplanten Stillständen führen, zuletzt Anfang Oktober 2024.

6. Welche konkreten Maßnahmen plant der Senat, um die unsachgemäße Entsorgung von Lachgasflaschen zu verhindern und dagegen vorzugehen?

Zu 6.:

Um die Schäden für das Müllheizkraftwerk zu minimieren, werden die Inhalte der Straßenpapierkörbe aktuell nicht mehr in das Müllheizkraftwerk verbracht. Diese Abfälle werden durch die Berliner Stadtreinigung zur weiteren Behandlung in die beiden Anlagen zur mechanisch-physikalischen Stabilisierung geliefert.

Grundsätzlich gilt: Metallkartuschen dürfen auf keinen Fall in den Restmüll oder in öffentliche Papierkörbe geworfen werden. Vollständig entleerte Lachgaskartuschen können über die Wertstofftonne entsorgt werden, während nicht vollständig entleerte Kartuschen im Handel oder bei den Schadstoffannahmestellen der Berliner Recyclinghöfe abgegeben werden müssen.

Ein Austausch zur aufgezeigten Problemlage und eine Diskussion möglicher Maßnahmen zur Reglementierung des Verkaufs von Lachgas in Druckgasflaschen ist im Rahmen der kommenden Umweltministerkonferenz Ende November 2024 vorgesehen.

Langfristig und nachhaltig wirksam wäre aus Sicht der BSR ein gesetzliches Verbot oder eine Pfandpflicht für Lachgaskartuschen auf Bundesebene. Alternativ könnte eine Beschränkung des Verkaufs auf Gebindegrößen mit maximal 8g N₂O, wie sie in Sahneaufschäumern verwendet werden, erreicht werden.

7. Welche konkreten präventiven Maßnahmen zur Aufklärung über die Risiken des Lachgasmissbrauchs wurden auf Landesebene ergriffen?

Zu 7.:

Viele suchtpräventive Angebote des Landes Berlin sind substanzübergreifend. Auf aktuelle Entwicklung und Trends wird im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten reagiert. Beispielhaft für konkrete präventive Materialien zur Aufklärung über die Risiken des Lachgasmissbrauchs sind die Safer Use Informationen (https://safer-nightlife.berlin/_lachgas/) und die Podcastfolge (https://safer-nightlife.berlin/wp-content/uploads/2022/10/Lachgas_mixdown.mp3) des Projektes *SONAR – Safer Nightlife Berlin* sowie die Infokarte (<https://www.berlin->

suchtpraevention.de/bestellportal/infokarten-und-flyer/lachgas/) der Fachstelle für Suchtprävention Berlin zu nennen.

8. Wie bewertet der Senat das Verkaufsverbot in Ländern wie z. B. in den Niederlanden?

Zu 8.:

Verkaufsbeschränkungen, wie in den Niederlanden, Dänemark, Großbritannien und der Schweiz, sind unterschiedlich ausgeprägt. Sie werden grundsätzlich als wirksame Mittel angesehen. Hilfreich wäre beispielsweise zum Schutz der Abfallverbrennungsanlagen eine Mengenbegrenzung durch Regelung der zulässigen Flaschengröße wie in Dänemark. Dort ist ein Verkauf von maximal 8 g pro Kartusche (Druckgasflasche mit kleinem Volumen) an Personen über 18 Jahre geregelt.

Ein Verbot auf Basis des Lebensmittelrechts ist in der EU nicht möglich, da es für den vorgesehenen Verwendungszweck als Lebensmittelzusatzstoff E 942 als sicher eingestuft und zugelassen ist.

Aus gesundheitspräventiver Perspektive sollten geeignete rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, um den Verkauf von Lachgas, insbesondere an Kinder und Jugendliche soweit einzuschränken, dass Missbrauch verhindert wird. In diesem Zusammenhang wurde die Bundesregierung gebeten zu prüfen, inwieweit mit der Aufnahme von Distickstoffmonoxid in die Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes dieses Ziel erreicht werden kann (siehe BR DRS 202/1/24).

9. Welche konkreten Meldungen, wie beispielsweise der Missbrauch durch Konsum von Lachgas mit Luftballon in der U-Bahn, öffentlichen Plätzen und in Parkanlagen, d.h. in der Öffentlichkeit, sind von 2021 bis 2024 dem Senat bekannt geworden?

Zu 9.:

Dazu liegen dem Senat keine Daten vor.

10. Welche konkreten Maßnahmen sieht der Senat vor, um den Konsum in Form von Missbrauch in der Öffentlichkeit, d.h. in seinem Zuständigkeitsbereich zu verbieten?

Zu 10.:

Unter Berücksichtigung des Bundesratsbeschlusses (Drucksache 202/24) vom 14.06.2024 bedarf es einer entsprechenden Prüfung auf Bundesebene bevor Rückschlüsse auf landesrechtliche Regelungen gezogen und konkrete Maßnahmen getroffen werden können.

11. Welche künftigen Schritte plant bzw. hat der Senat gegenüber der Bundesebene geplant, um verstärkte Aufklärungskampagnen zum Thema „Lachgas und dessen Missbrauch“ zu initiieren?

Zu 11.:

Der Senat hat bisher keine konkreten Maßnahmen gegenüber der Bundesebene geplant.

12. Welche Rolle spielt die Bundesebene hinsichtlich der Regulierung und eines Verbots von Lachgas, bezogen auf den Jugendschutz und Missbrauch von gesundheitsgefährdenden Substanzen?

Zu 12.:

Die Bundesebene spielt eine zentrale Rolle in der Regulierung von Lachgas.

13. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, auf der Bundesebene rechtliche Anpassungen vorzunehmen, um den Verkauf von Lachgas an, insbesondere Minderjährige einzuschränken?

Zu 13.:

Der Berliner Senat sieht mehrere Möglichkeiten, auf der Bundesebene rechtliche Anpassungen voranzutreiben, um den Verkauf von Lachgas, insbesondere an Minderjährige, einzuschränken. So könnte die Aufnahme von Lachgas in die Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (siehe BR DRS 202/1/24) und die Änderung des Jugendschutzgesetzes auf Bundesebene verfolgt werden.

Berlin, den 18. Oktober 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege